



## Antrag

der Abgeordneten **Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Dr. Linus Förster, Susann Biedefeld, Hans-Ulrich Pfaffmann, Diana Stachowitz, Angelika Weikert, Doris Rauscher, Arif Tasdelen, Ruth Waldmann, Klaus Adelt SPD**

### **Volles gemeinschaftliches Adoptionsrecht für eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine Reform des Adoptionsrechts einzusetzen mit dem Ziel der Einführung des vollen gemeinschaftlichen Adoptionsrechts für eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner.

#### **Begründung:**

Seit im Jahr 2001 in Deutschland die eingetragene Lebenspartnerschaft eingeführt wurde, hat sich diese in ihrer rechtlichen Ausgestaltung immer stärker der Ehe angenähert. Ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Rechtsinstituten besteht aber weiterhin darin, dass eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern die Möglichkeit verwehrt ist, gemeinsam ein Kind zu adoptieren.

In der Frage der Sukzessivadoption – also der Adoption eines Kindes, das bereits in einem Adoptionsverhältnis zu einem der beiden eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern steht – hat das Bundesverfassungsgericht 2013 entschieden, dass die Nichtzulassung der Sukzessivadoption eines angenommenen Kindes einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners durch die andere Lebenspartnerin oder den anderen Lebenspartner sowohl die betroffenen Kinder als auch die Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner in ihrem Recht auf Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) verletzt und der Gesetzgeber daher die Möglichkeit der

Sukzessivadoption Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern gleichermaßen einräumen muss (vgl. Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013 Az.: 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09). Knapp vor der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist reagierte der Bundestag auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und schuf zum 27. Juni 2014 die Möglichkeit der Sukzessivadoption für eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner. Im Zuge des Gesetzgebungsprozesses wurde auch darüber debattiert, ob es nicht sehr viel sinnvoller wäre, sofort die gemeinschaftliche Adoption für eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner zu ermöglichen. Am Ende setzte sich jedoch nur die Minimallösung der Ermöglichung der Sukzessivadoption für eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner durch. Der Gesetzgeber kann, so scheint es derzeit, nur durch eine erneute Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dazu bewegt werden, den letzten konsequenten Schritt zur gemeinschaftlichen Adoption für eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner zu gehen.

Eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern ist ein volles gemeinschaftliches Adoptionsrecht einzuräumen. Die Sukzessivadoption ermöglicht zwar im Ergebnis, dass auch die eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner rechtliche Eltern eines fremden Kindes werden können; hierzu bedarf es aber der Durchführung zweier Adoptionsverfahren. Dies führt nicht nur zu unnötigen Doppelprüfungen, sondern bringt vor allem dann, wenn sich das zweite Verfahren möglicherweise aufgrund einer erneuten Pflegezeit über einen längeren Zeitraum erstreckt, erhebliche Nachteile für die betroffenen Kinder wie auch die eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner mit sich. Das Kindeswohl steht einer gemeinschaftlichen Adoption durch eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner nicht entgegen. Vielmehr spricht das Kindeswohl angesichts der konstatierten Nachteile einer in zwei Verfahren begründeten doppelten Elternschaft dafür, eine gemeinschaftliche Adoption zuzulassen. Eine solche Angleichung würde nicht nur im Einklang mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes stehen, sondern auch der Entwicklung auf europäischer wie internationaler Ebene entsprechen.